

Amtsgericht Rüsselsheim

Verkündet am:

05.01.2006

Geschäfts-Nr.: 3 C 270/05 (32)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Richter am AG



Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

hat das Amtsgericht Rüsselsheim
durch den Richter am Amtsgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.11.2005
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1.556,90 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus € 1.290,00 seit 09.03.2005 und aus € 266,90 seit 28.04.2005 sowie weitere € 102,37 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 09.03.2005 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 22 % und der Beklagte 78 % zu tragen.

Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der zu vollstreckenden Summe vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist bei dem Beklagten versichert, da sie als Mitglied der Betriebskrankenkasse Opel mit der Kranken-Zuschuss-Kasse Opel einen Vertrag über zusätzliche Leistungen geschlossen hat.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind unter § 3 Sonderleistungen in den §§ 1 bis 3 a folgende Regelungen getroffen:

1. „Die KZK gewährt ihren Mitgliedern Beihilfen zu den Kosten, die ihnen durch Inanspruchnahme von Heilpraktikern, approbierten Ärzten oder sonstigen anerkannten Heilpersonen entstanden sind.
2. Die Beihilfen erstrecken sich auf alle anerkannten Heilmethoden der besonderen Therapie- und Fachrichtungen. Beihilfen zu den Kosten einer Behandlung durch Heilpraktiker werden jedoch nur dann gewährt, wenn die Rechnungen von Heilpraktikern ausgestellt sind, die den Anforderungen des Heilpraktikergesetzes vom 17.02.1939 entsprechen.
3. Die Beihilfen betragen:
bei ambulanter Behandlung: 75 % der Kosten durch Zugrundelegung der dreifachen Mindestgebühren der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), höchstens jedoch 75 % der tatsächlichen Aufwendungen. Fahrt- und Transportkosten zur ambulanten Behandlung werden nach Vorlage einer Bescheinigung des Behandelnden nach den Tarifsätzen der Deutschen Bundesbahn (II. Klasse) bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern in voller Höhe erstattet.“ (Bl. 146-147 d.A.).

In einer Broschüre des Beklagten wurden unter den erstattungsfähigen Naturheilverfahren u.a. die Blutegeltherapie und das Schröpfen genannt (Bl. 87 d.A.).

Die Klägerin litt u.a. an Asthma Bronchiale und damit verbundenen zahlreichen Allergien. Behandlungen mit wissenschaftlich anerkannten (schulmedizinischen) Methoden blieben ohne Erfolg. Ab dem 01.04.2004 begab sie sich zu dem praktischen Arzt, Herrn Reiner Hambüchen, in Behandlung. In der Zeit bis zum 28.07.2004 wurde u.a. eine Schröpf- sowie Allergitherapie und eine Bioresonanztherapie durchgeführt, wofür der Klägerin insgesamt € 1.770,00 in Rechnung gestellt wurden und die sie an den behandelnden Arzt gezahlt hat. Darüber hinaus sind ihr Fahrtkosten in Höhe von insgesamt € 229,40 entstanden.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die vorgenannten Behandlungsmethoden unter die erstattungsfähigen Leistungen des Vertrags mit dem Beklagten fallen, da es sich um anerkannte Heilmethoden der besonderen Therapie- und Fachrichtungen handele und darüber hinaus die Schröpftherapie sogar von dem Beklagten exemplarisch in seinem Werbe-prospekt aufgeführt worden ist.

Mit der am 09.03.2005 zugestellten Klage wurden zunächst € 1.720,00 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 102,37 geltend gemacht, ehe die Klage mit Zustellung am 28.04.2005 um weitere € 50,00 aufgrund eines Rechenfehlers und um weitere € 229,40 zunächst nicht geltend gemachter Fahrtkosten erweitert wurde.

Die Klägerin stellt nunmehr die Anträge,

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.999,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 102,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass die bei der Patientin abgerechnete Bioresonanztherapie-Schröpftherapie ein unkonventionelles Therapieverfahren darstelle und von der konventionellen Schröpftherapie sich unterscheide. Es handele sich hierbei um eine Kombination der klassischen Schröpftherapie mit der Bioresonanztherapie, letztere sei jedoch nicht anerkannt und auch nicht aner kennenswert.

Hilfswise wendet der Beklagte ein, dass aufgrund § 3 a der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Klägerin bei ambulanter Behandlung allenfalls 75 % der Kosten zustünden.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß der Beweisbeschlüsse vom 03.05.2005 (Bl. 184 d.A.), vom 13.06.2005 (Bl. 261 d.A.) und vom 25.10.2005 (Bl. 343 d.A.) durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Dr. rer. nat. Klaus Zöltzer (Bl. 265-277 d.A.) sowie auf dessen mündliche Anhörung vom 29.11.2005 (Bl. 355-356 d.A.) verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet. Der Klägerin steht aufgrund des Kranken-Zuschuss-Vertrages eine Forderung in Höhe von insgesamt € 1.556,90 gegen den Beklagten zu.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht der Überzeugung, dass es sich bei der von der Klägerin bei dem praktischen Arzt in Anspruch genommenen Schröpf- und Bioresonanztherapie um anerkannte Heilmethoden der besonderen Therapie- und Fachrichtungen handelt und somit die Voraussetzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Beklagten gemäß § 3 Abs. 2 erfüllt sind. Insoweit stützt sich das Gericht auf das umfassende und überzeugende Gutachten des Sachverständigen Dr. Zöltzer sowie dessen Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung. Danach ist die Bioresonanztherapie ein allgemein anerkanntes Naturheilverfahren. Hierbei ist in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht Hannover in seiner Entscheidung vom 28.08.2001 (Az: 13 A 6567/99; insbesondere Seite 13) darauf abzustellen, dass hinsichtlich der Frage der Anerkennung es nicht darauf ankommt, ob eine Methode von der überwiegenden Mehrheit der so genannten Schulmediziner anerkannt wird, aber auch nicht, ob die betreffende Methode „therapieimmanent“, also von denjenigen, die diese Methode entwickelt haben bzw. sie anwenden, als wirksam eingeschätzt wird. Entscheidend ist vielmehr auf die Anerkennung

derjenigen Personen abzustellen, die sich von dritter Seite als Wissenschaftler in einem wissenschaftlichen Verfahren mit der Frage der Wirksamkeit der betreffenden Methode auseinandergesetzt haben. Stellvertretend ist hierfür die Hufelandgesellschaft anzuführen, die sich aus 25 Ärztegesellschaften zusammensetzt, die allesamt auch Naturheilverfahren betreiben und insgesamt ca. 20000 Ärzte umfasst. Von dieser Gesellschaft ist die Bioresonanztherapie eindeutig anerkannt. Die Bedeutung dieser Anerkennung durch die Hufelandgesellschaft, die als Mittler zwischen der Schulmedizin und den reinen Naturheilkundler fungiert, lässt sich auch daran erkennen, dass bei zahlreichen Versicherungen als Maßstab für die Erstattung bzw. Anerkennung von alternativen Heilmethoden das Verzeichnis dieser Gesellschaft herangezogen wird.

Der Sachverständige Dr. Zöltzer hat auch überzeugend dargelegt, dass der Wirkmechanismus der Bioresonanztherapie nach strengen naturwissenschaftlichen Untersuchungen nicht zu erklären ist. Abgesehen davon, dass die von dem Beklagten verwendeten Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht eine wissenschaftliche Anerkennung verlangen, kann diese auch generell nicht als Voraussetzung herangezogen werden, da etwa die Akupunktur, die Homöopathie und die Reflexzonen-therapie ebenfalls streng wissenschaftlich nicht zu erklären sind, aber dennoch nicht nur bei vielen Ärzten, sondern auch im Bewusstsein der Bevölkerung allgemein anerkannt sind. Es kann hierbei auch nicht darauf ankommen, dass es sich bei der Akupunktur um eine mehrere Jahrhunderte alte Behandlungsmethode handelt, da allein die im Vergleich zur moderneren Bioresonanztherapie geringeren Erkenntnisse dieser nicht die allgemeine Anerkennung versagen können. Darüber hinaus sind auch in der Schulmedizin eine Reihe von Maßnahmen und Therapien allgemein anerkannt und genutzt, obwohl der Wirkmechanismus nicht oder erst Jahrzehnte später nach ständiger Durchführung der Maßnahmen und Therapien aufgedeckt werden konnte.

Schließlich spricht auch die weite Verbreitung der Bioresonanztherapie für deren Wirksamkeit und die daraus resultierende Anerkennung.

Keinen Zweifel hat das Gericht darüber hinaus, die Leistungen aufgrund der bei der Klägerin durchgeführten Schröpftherapie im Rahmen der Bioresonanztherapie als ebenfalls erstattungsfähig anzuerkennen. Zum einen hat der Beklagte in seinem Werbeprospekt die Schröpftherapie allgemein als erstattungsfähig anerkannt. Zum anderen ist dem Schröpfen im Rahmen der Bioresonanztherapie nicht die Anerkennung zu verweigern, da alleiniger Unterschied zum herkömmlichen Schröpfen ist, dass in den Gläsern zur Bildung eines Vakuums und der damit verbundenen Stimulierung des Stoffwechsels, noch Elektroden hinzugefügt sind.

Von den geltend gemachten Arztrechnungen in Höhe von € 1.770,00 hat die Klägerin jedoch gemäß § 3 Abs. 3 a 25 % selbst zu tragen, da bei ambulanter Behandlung die Leistungspflicht des Beklagten auf 75 % beschränkt ist. Die Klage ist daher in Höhe von € 671,90 (25 % von € 1.770,00) abzuweisen. Die unstrittig angefallenen Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung in Höhe von € 229,40 sind gemäß § 3 Abs. 3 a Satz 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in vollem Umfang zu erstatten.

Schließlich stehen der Klägerin aus Verzug noch die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 102,37, die nicht auf die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen sind, zu. Es spielt hierbei keine Rolle, dass der ursprünglich angesetzte Streitwert in Höhe von € 1.720,00 aufgrund der abzuziehenden Selbstbeteiligung in Höhe von 25 % nicht zutreffend war, sondern damals von einem Streitwert von € 1.290,00 auszugehen gewesen wäre. Da beide Streitwerte sich innerhalb des gleichen Gebührensprungs bewegen, wäre auch bei Ansetzung des niedrigeren Streitwerts die gel-

tend gemachte vorprozessuale Rechtsanwaltsgebühr in Höhe von € 102,37 anzusetzen gewesen.

Der Zinsanspruch ist gemäß den §§ 288, 291 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 709 ZPO.